

Erklärung zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes gemäß OIB-RL 6:2025 (während Gültigkeit der OIB-Richtlinie 6:2025)

Die Erklärung bezieht sich auf:

Bauvorhaben:

Mit **EUR 6,00** Bundesgebühr
zu vergebühren!

(Gegenstand)

(Bei Bauanzeigen gebührenfrei)

(Adresse)

(Bauwerber*in)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.

FÜR NICHT-WOHNBEREICHE:

- ☐ Ein gesonderter rechnerischer Nachweis nicht vorgelegt, da sämtliche Aufenthaltsräume über eine aktive Kühlung verfügen. Der außeninduzierte Kühlbedarf KB* wird eingehalten.
- ☐ Der außeninduzierte Kühlbedarf KB* wird eingehalten. Für Aufenthaltsräume ohne aktive Kühlung wird ein gesonderter rechnerischer Nachweis nicht vorgelegt, da alle Lichteintrittsflächen in Aufenthaltsräumen sowie die überwiegenden Glasflächen bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ ausgestattet werden. Ein vor Witterung geschützter, einbruchssicherer Lüftungsflügel wird vorgesehen.
- ☐ Der außeninduzierte Kühlbedarf KB* wird eingehalten. Für Aufenthaltsräume ohne aktive Kühlung wird ein gesonderter rechnerischer Nachweis nicht vorgelegt, da alle Lichteintrittsflächen in Aufenthaltsräumen sowie die überwiegenden Glasflächen bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ ausgestattet werden. Nordorientierte Lichteintrittsfläche mit einer maximalen Abweichung von $\pm 22,5^\circ$ sind dabei unberücksichtigt.

Eine Aufstellung mit Nachweis der detaillierten Orientierung der Lichteintrittsflächen liegt bei.

- ☐ Der außeninduzierte Kühlbedarf KB* wird eingehalten. Die Nachweisführung zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes gemäß ÖNORM B 8110-3 erfolgt
 - ☐ mit ausschließlich geschlossenen Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts)
 - ☐ mit teilweise gekippten/geöffneten Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts)
Bei den teilweise gekippten/geöffneten Fenstern sind vor Witterung geschützte, einbruchssichere Lüftungsflügel vorhanden.

Eine Aufstellung mit detaillierten Angaben zu den geplanten Fenstern liegt bei.

- ☐ mit teilweise gekippten/geöffneten Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts)

Ein entsprechendes Ansuchen um Abweichung gemäß §2 WBTV von der OIB-Richtlinie 6:2025 mit dem Nachweis, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird liegt dem Bauansuchen bei.

FÜR WOHNBEREICHE:

- ☐ Ein gesonderter rechnerischer Nachweis wird nicht vorgelegt, da alle Lichteintrittsflächen in Aufenthaltsräumen sowie die überwiegenden Glasflächen bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ ausgestattet werden.
- ☐ Ein gesonderter rechnerischer Nachweis wird nicht vorgelegt, da alle Lichteintrittsflächen in Aufenthaltsräumen sowie die überwiegenden Glasflächen bei Nicht-Aufenthaltsräumen mit außenliegenden Abschattungseinrichtungen mit $g_{\text{tot}} \leq 0,15$ ausgestattet werden. Nordorientierte Lichteintrittsfläche mit einer maximalen Abweichung von $\pm 22,5^\circ$ sind dabei unberücksichtigt.

Eine Aufstellung mit Nachweis der detaillierten Orientierung der Lichteintrittsflächen liegt bei.

- ☐ Die Nachweisführung zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes erfolgt gemäß ÖNORM B 8110-3
 - ☐ mit ausschließlich geschlossenen Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts)
 - ☐ mit teilweise gekippten/geöffneten Fenstern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachts)

Ein entsprechendes Ansuchen um Abweichung gemäß §2 WBTV von der OIB-Richtlinie 6:2025 mit dem Nachweis, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird liegt dem Bauansuchen bei.

FÜR SONSTIGE KONDITIONIERTE GEBÄUDE(TEILE), NICHT KONDITIONIERTE GEBÄUDE(TEILE) ODER ZUBAUTEN UNTER 50 m²:

- ☐ Eine Anforderung an den sommerlichen Wärmeschutz besteht entsprechend OIB-Richtlinie 6:2025 nicht.

Die im Bauvorhaben vorgelegte Nachweisführung zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes entspricht der OIB-Richtlinie 6:2025. Beim Einsatz von außenliegenden Abschattungseinrichtungen wurde die Eignung der projektierten Systeme berücksichtigt (z.B. Sicherheitsaspekte bei Hochhäusern wie Windgeschwindigkeiten).

Verfasser*in:

Wien,

Unterfertigung